

1. Nachtrag vom 03.05.2019 zum

BASISPROSPEKT für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Hypo Vorarlberg Bank AG Vom 21.11.2018

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 21.11.2018, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 21.11.2018 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 03.05.2019 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 07.05.2019 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags, bis einschließlich 07.05.2019, zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Am 30.04.2019 hat der Treugeber seinen Jahresbericht für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 („Jahresbericht 2018“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Jahresbericht 2018 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert. Der Jahresbericht 2018 wurde auf der Homepage des Treugebers veröffentlicht und kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden. Die Kopien des Jahresberichtes 2018 werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 26.04.2019 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 („Jahresabschluss 2018“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2018 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2018 im Anhang ./3 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2018 wurde auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht. Weiters können der Jahresabschluss 2018 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2018 am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen und deren Kopien dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„ANHANG 3: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2018 DER HYPO-
WOHNBAUBANK
AKTIENGESELLSCHAFT _____ 187“

2. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert“ auf der Seite 13 des Original-Prospekts ein letzter Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:

- „• JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2018 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2018_WBB.pdf “

3. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „Liste der durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert“ auf der Seite 13 des Original-Prospekts ein letzter Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:

- „• KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2018 DER HYPO VORARLBERG BANK AG (im JAHRESBERICHT Seiten 48-147) abrufbar unter

<https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2018/Gescha%CC%88ftsbericht-2018-Hypo-Vorarlberg.pdf> “

4. Im Abschnitt „I ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.4b“ die folgenden Angaben auf der Seite 19 des Original-Prospekts

„Am 21. März 2018 hat die FMA im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von „Panama-Papers“ Anfang April 2016 ein Straferkenntnis gegen die Hypo Vorarlberg veröffentlicht, das jedoch noch nicht rechtskräftig ist. Nach Ansicht der Hypo Vorarlberg

und ihrer juristischen Vertreter beziehen sich die Vorwürfe auf ungeklärte Rechtsfragen, zu denen es derzeit keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) gibt. Der Vorstand und die juristischen Vertreter der Hypo Vorarlberg halten an der Auffassung fest, dass alle von der Hypo Vorarlberg ausgeführten Transaktionen mit der in diesen Jahren gültigen Rechtslage in Einklang stehen. Die Hypo Vorarlberg hat deshalb eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis eingelegt und glaubt, übereinstimmend mit ihren juristischen Vertretern, dass viele der Vorwürfe im Urteil verworfen werden und letztlich die Strafe stark reduziert wird.

Die voraussichtlichen Erträge werden im Geschäftsjahr 2018 deutlich unter jenen des Vorjahres liegen. Vorausschauend erwartet der Vorstand für 2018 und darüber hinaus niedrigere Konzernergebnisse als in den letzten Jahren. Grund dafür sind einerseits fehlende Sondereffekte und die Negativzinsen, andererseits steigende Betriebs- und Personalaufwendungen (u.a. durch die Umsetzung neuer Regularien) sowie höhere Kostenbelastungen durch den Einlagen- und Abwicklungsfonds, aber auch die Kosten für strategische Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalquoten (z.B. EIB/EIF-Garantie). Ende 2017 wurde mit der European Investment Bank bzw. dem European Investment Funds (EIB/EIF-Gruppe) eine Garantievereinbarung für ein von dem Treugeber begebenes Kreditportfolio an kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Mid-Caps in Österreich und Deutschland zur Eigenkapitalentlastung abgeschlossen. Mit dieser finanziellen Unterstützung wird der Treugeber seine Kreditvergabe an Privathaushalte und Firmenkunden für energieeffiziente Sanierungen von Gebäuden oder dem Bau von Near-Zero-Energy Gebäuden sowie die Kreditvergabe an KMU und Mid-Caps ausweiten.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Am 21. März 2018 hat die FMA im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von „Panama Papers“ Anfang April 2016 ein Straferkenntnis gegen die Hypo Vorarlberg veröffentlicht, das jedoch noch nicht rechtskräftig ist. Nach Ansicht der Hypo Vorarlberg und ihrer juristischen Vertreter beziehen sich die Vorwürfe auf ungeklärte Rechtsfragen, zu denen es derzeit keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) gibt. Der Vorstand und die juristischen Vertreter der Hypo Vorarlberg halten an der Auffassung fest, dass alle von der Hypo Vorarlberg ausgeführten Transaktionen mit der in diesen Jahren gültigen Rechtslage in Einklang stehen. Die Hypo Vorarlberg hat deshalb eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis eingelegt und glaubt, übereinstimmend mit ihren juristischen Vertretern, dass viele der Vorwürfe im Urteil verworfen werden und letztlich die Strafe stark reduziert wird. Das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der FMA wurde unterbrochen, da in ähnlichen Verfahren der Verwaltungsgerichtshof angerufen wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat hierzu Anfang April 2019 ein Erkenntnis ausgesprochen, sodass das Verfahren gegen die Hypo Vorarlberg in dieser Sache wieder aufgenommen wurde.

Das Ergebnis im Geschäftsjahr 2018 lag deutlich unter jenen des Vorjahres – u.a. aufgrund von Umstellungseffekten durch IFRS 9. Vorausschauend erwartet der Vorstand für 2019 und darüber hinaus Konzernergebnisse auf ähnlichem Niveau wie 2018.

Das Zinsgeschäft wird eine stabile Säule der Ertragsentwicklung der Bank sein, dennoch wird der Ergebnisbeitrag aufgrund der anhaltenden Negativ- bzw. Niedrigzinspolitik weiterhin unter Druck bleiben. Das Provisionsergebnis wird ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Ergebnis leisten. Basierend auf der Annahme, dass die Niedrigzinspolitik anhält und das Wirtschaftswachstum weiterhin auf einem hohen – wenn auch nachlassendem – Niveau bleibt, wird weiterhin mit geringen Risikokosten gerechnet. Bei den Sachaufwendungen und auch beim Personalaufwand ist 2019 mit einer leichten Kostenerhöhung zu rechnen.

Grund dafür sind einerseits fehlende Sondereffekte und die Negativzinsen, andererseits steigende Betriebs- und Personalaufwendungen (u.a. durch die Umsetzung neuer Regularien) sowie Kostenbelastungen durch den Einlagen- und den Abwicklungsfonds, aber auch die Kosten für strategische Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalquoten (z.B. EIB/EIF-Garantie). Ende 2017 wurde mit der European Investment Bank bzw. dem European Investment Funds (EIB/EIF-Gruppe) eine Garantievereinbarung für ein von dem Treugeber begebenes Kreditportfolio an kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Mid-Caps in Österreich und Deutschland zur Eigenkapitalentlastung abgeschlossen. Mit dieser finanziellen Unterstützung wird der Treugeber seine Kreditvergabe an Privathaushalte und Firmenkunden für energieeffiziente Sanierungen von Gebäuden oder dem Bau von Near-Zero-Energy Gebäuden sowie die Kreditvergabe an KMU und Mid-Caps ausweiten.“

5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.7“ die Angaben unter der Überschrift „VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)“ auf den Seiten 21ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

»

UGB	2018	1. HJ 2018	2017	2016	2015
Bilanzsumme	2.342.281	2.326.801	2.502.264	2.780.962	2.993.468
Bilanzielles EK *	6.350	6.402	6.386	6.355	5.745
Betriebsertrag	756	357	833	779	676
Betriebsaufwand	-759	-336	-780	-778	-748
Betriebsergebnis	-3	21	53	1	-72
EGT	-36	19	48	18	-20
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-36	16	31	10	-26
Bilanzverlust/ Bilanzgewinn	577	30	13	-16	-26
Cost income ratio **	100,40%	94,12%	93,64%	99,87%	110,65%
BWG Eigenmittel	5.767	6.366	6.349	6.342	5.740
EM-Erfordernis	0	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	-0,57%	0,50%	0,49%	0,16%	-0,45%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2015-2018 sowie der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht 2018 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Die Summe des bilanziellen Eigenkapitals setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage, den gesetzlichen Rücklagen sowie anderen Rücklagen und dem Bilanzgewinn bzw. -verlust zusammen.

2015: 5.745 (5.110 + 0 + 137 + 524 - 26)
 2016: 6.355 (5.110 + 600 + 137 + 524 - 16)
 2017: 6.386 (5.110 + 600 + 139 + 524 + 13)
 1. HJ 2018: 6.402 (5.110 + 600 + 139 + 523 + 30)
 2018: 6.350 (5.110 + 0 + 139 + 524 + 577)

** Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2015: 110,65% (748 / 676 x 100)
 2016: 99,87% (778 / 779 x 100)
 2017: 93,64 % (780 / 833 x 100)
 1. HJ 2018: 94,12% (336 / 357 x 100)
 2018: 100,40% (759 / 756 x 100)

*** Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert. Beim ROE per 30.6. wird – für Vergleichszwecke – der Jahresüberschuss mit dem Faktor 2 multipliziert und anschließend durch das Eigenkapital dividiert.

2015: -0,45% (-26 / 5.745 x 100)
 2016: 0,16% (10 / 6.355 x 100)
 2017: 0,49% (31 / 6.386 x 100)

1. HJ 2018: 0,50% (16 x 2 / 6.402 x 100)
 2018: -0,57% (-36 / 6.350 x 100)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1 in 2016 auf TEUR 53 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde.

Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2017 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2016 gestiegen. Die Betriebserträge haben sich von TEUR 779,8 (Geschäftsjahr 2016) auf TEUR 833,2 erhöht. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wurde jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet. Seit 1.1.2019 wurde die Treuhandprovision auf 2,6 Basispunkte (0,026%) erhöht, zusätzlich wurde die jährliche „flat fee“ auf TEUR 12 pro Treugeber angehoben.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 53 in 2017 auf TEUR -3,2 im Geschäftsjahr 2018 verschlechtert. Das ist im Wesentlichen auf geringere Provisionserträge zurückzuführen, da das Emissionsvolumen rückläufig ist (mehr Tilgungen als Verkäufe).

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2018 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.“

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.10“ die Angaben auf der Seite 22 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2015, 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018 sowie des Treugebers zum 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.“

7. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.12“ die Angaben auf der Seite 24 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Geprüfte Konzernzahlen 2018 und 2017 des Treugebers nach Umstellung auf IFRS 9:

in Tsd EUR	31.12.2018	31.12.2017
Bilanzsumme	13.754.610	13.182.250
Forderungen an Kunden (L&R)	9.652.675	9.405.453
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.682.356	5.338.730
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	5.257.582	4.698.952
Eigenmittel gemäß CRR	1.379.763	1.328.358
davon Kernkapital bzw. Tier I	1.179.866	1.093.275
Eigenmittelquote gemäß CRR	17,79%	18,01%
in Tsd EUR	2018	2017
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	167.428	158.185
Provisionsüberschuss	31.914	34.833
Verwaltungsaufwand	-97.734	-96.316
Ergebnis vor Steuern	48.657	94.602
Kennzahlen	2018	2017
Cost-Income-Ratio (CIR)*	61,22%	55,98%
Return on Equity (ROE)**	4,43%	8,60%
Personal	727	737

* Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand, Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis

unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Dividenerträge, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel.

2018: $(97.734+6.773+34.822-3.479)/(167.428+1.397+31.914+17.920+3.242) \times 100 = 61,22\%$
 2017: $(96.316+5.802+25.606-2.806)/(158.185+1.075+34.833+29.365-329) \times 100 = 55,98\%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus dem geprüften Konzernabschluss 2018 des Treugebers entnommen. Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

** Berechnung Return on Equity (ROE): Ergebnis vor Steuern abzüglich Ergebnis aus Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr (Bilanzgewinn).

2018: $48.657/(1.102.887-5.000) \times 100 = 4,43\%$
 2017: $(94.602-5.123)/(1.055.801-15.000) \times 100 = 8,60\%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus dem geprüften Konzernabschluss 2018 des Treugebers entnommen. Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

(Quelle: die Zahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss 2018 entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt.)

Geprüfte Konzernzahlen 2016 des Treugebers vor Umstellung auf IFRS 9:

in Tsd EUR	31.12.2016
Bilanzsumme	13.324.387
Forderungen an Kunden (L&R)	9.049.998
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.282.097
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.682.267
Eigenmittel gemäß CRR	1.246.529
davon Kernkapital bzw. Tier I	1.005.715
Eigenmittelquote gemäß CRR	16,52%
in Tsd EUR	2016
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	215.545
Provisionsüberschuss	34.027
Handelsergebnis (ohne Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos)	27.998
Verwaltungsaufwand	-97.114
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	151.574
Ergebnis vor Steuern	117.619
Kennzahlen	2016
Cost-Income-Ratio (CIR)*	55,27%
Return on Equity (ROE)**	16,14%
Personal	725

* Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten-HFT.

2016: $(97.114+64.830-36.651)/(167.838+34.027+21.010+3.781+49) \times 100 = 55,27\%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus dem geprüften Konzernabschluss 2016 des Treugebers entnommen. Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

** Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr (Bilanzgewinn).

2016: $151.574 / (969.141 - 30.000) \times 100 = 16,14\%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus dem geprüften Konzernabschluss 2016 des Treugebers entnommen. Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

(Quelle: die Zahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss 2016 entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt.)

Die Aussichten des Treugebers haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, dh dem Konzernabschluss zum 31.12.2018, ausgenommen wie im Punkt B.4b dargestellt nicht wesentlich verschlechtert.

Weiters ist es seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses ausgenommen wie im Punkt B.4b dargestellt zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition des Treugebers gekommen.“

8. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „C.7“ nach der Überschrift „Dividendenpolitik der Emittentin:“ der letzte Satz auf der Seite 27 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 fanden keine Ausschüttungen statt.“

9. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird im Risikofaktor „Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt“ der erste Satz auf der Seite 52 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Ergebnis des Treugebers beträgt per 31.12.2018 TEUR 48.657 (vor Steuern).“

10. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird im Risikofaktor „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ der erste Satz auf der Seite 54 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber verfügt im Konzern über eine Eigenmittelquote von 17,79% per 31.12.2018 (konsolidierte Eigenmittelquote gem. Art 92 (2) c CRR).“

11. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „2.1“ die Angaben nach dem Passus „2015, 2016: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Wolfgang Tobisch“ auf der Seite 68 des Original-Prospekts bis zur Gänze wie folgt ersetzt:

„2017: vertreten durch Mag. Andrea Stippl und Mag. Wolfgang Tobisch

2018: vertreten durch Mag. Andrea Stippl und Mag. Wolfgang Tobisch.

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist ein Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.“

12. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „3.“ die Angaben nach der Überschrift „VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)“ auf den Seiten 69f des Original-Prospekts bis zur Gänze wie folgt ersetzt:

»

UGB	2018	1. HJ 2018	2017	2016	2015
Bilanzsumme	2.342.281	2.326.801	2.502.264	2.780.962	2.993.468
Bilanzielles EK *	6.350	6.402	6.386	6.355	5.745
Betriebsertrag	756	357	833	779	676
Betriebsaufwand	-759	-336	-780	-778	-748
Betriebsergebnis	-3	21	53	1	-72
EGT	-36	19	48	18	-20
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-36	16	31	10	-26
Bilanzverlust/ Bilanzgewinn	577	30	13	-16	-26
Cost income ratio **	100,40%	94,12%	93,64%	99,87%	110,65%
BWG Eigenmittel	5.767	6.366	6.349	6.342	5.740
EM-Erfordernis	0	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	-0,57%	0,50%	0,49%	0,16%	-0,45%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2015-2018 sowie der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht 2018 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Die Summe des bilanziellen Eigenkapitals setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage, den gesetzlichen Rücklagen sowie anderen Rücklagen und dem Bilanzgewinn bzw. -verlust zusammen.

2015: 5.745 (5.110 + 0 + 137 + 524 - 26)

2016: 6.355 (5.110 + 600 + 137 + 524 - 16)

2017: 6.386 (5.110 + 600 + 139 + 524 + 13)

1. HJ 2018: 6.402 (5.110 + 600 + 139 + 523 + 30)

2018: 6.350 (5.110 + 0 + 139 + 524 + 577)

** Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2015: 110,65% (748 / 676 x 100)

2016: 99,87% (778 / 779 x 100)

2017: 93,64 % (780 / 833 x 100)

1. HJ 2018: 94,12% (336 / 357 x 100)

2018: 100,40% (759 / 756 x 100)

*** Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert. Beim ROE per 30.6. wird – für Vergleichszwecke – der Jahresüberschuss mit dem Faktor 2 multipliziert und anschließend durch das Eigenkapital dividiert.

2015: -0,45% (-26 / 5.745 x 100)

2016: 0,16% (10 / 6.355 x 100)

2017: 0,49% (31 / 6.386 x 100)

1. HJ 2018: 0,50% (16 x 2 / 6.402 x 100)

2018: -0,57% (-36 / 6.350 x 100)

Gewinn und Verlustrechnung der Emittentin

	2018	1.HJ 2018	2017	2016	2015
Nettozinsertrag	41.427,20	18.801,26	51.897,98	60.923,95	78.886,76
Betriebserträge	756.439,66	357.243,72	833.221,33	779.812,76	675.626,51
Betriebsaufwendungen	-759.647,83	-336.506,20	-780.454,53	-778.332,40	-747.822,89
Betriebsergebnis	-3.208,17	20.737,52	52.766,80	1.480,36	-72.196,38
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-35.912,76	19.237,52	47.766,80	17.920,26	-19.824,88
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-35.993,49	16.392,14	30.853,43	10.000,17	-25.649,88
Jahresgewinn / Jahresverlust	564.006,51	16.392,14	29.353,43	9.500,17	-25.649,88
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	577.210,23	29.595,86	13.203,72	-16.149,71	-25.649,88

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresabschlüssen 2015 – 2018 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2018 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1 in 2016 auf TEUR 53 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde).

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 53 in 2017 auf TEUR -3,2 im Geschäftsjahr 2018 verschlechtert. Das ist im Wesentlichen auf geringere Provisionserträge zurückzuführen, da das Emissionsvolumen rückläufig ist (mehr Tilgungen als Verkäufe).

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2018 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.“

13. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „5.1“ die folgenden Angaben auf der Seite 71 des Original-Prospekts

„2015: EUR 130.385.400,00

2016: EUR 171.129.800,00

2017: EUR 182.889.000,00

Die Bilanzsumme betrug 2017 EUR 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60 und 2015 EUR 2.993.468.063,24.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„2015: EUR 130.385.400,00

2016: EUR 171.129.800,00

2017: EUR 182.889.000,00

2018: EUR 143.678.200,00

Die Bilanzsumme betrug 2018 EUR 2.342.280.964,21, 2017 EUR 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60 und 2015 EUR 2.993.468.063,24.“

14. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „9.1“ der erste Absatz auf der Seite 74 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2018 ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2018 betrug EUR 143.678.200,00 (Emissionsvolumen 2017: EUR 182.889.000,00, 2016: EUR 171.129.800,00, Emissionsvolumen 2015: EUR 130.385.400,00). Die Bilanzsumme betrug 2018 EUR 2.342.280.964,21, 2017 EUR: 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60 und 2015 EUR 2.993.468.063,24. Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,75 Basispunkte (0,0175%) des aushaftenden Emissionsvolumens plus einer „flat fee“ von EUR 72.800,00 (EUR 9,1 Tsd. pro Treugeber) beträgt. Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2016 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2015 gestiegen. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wurde jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet. Seit 1.1.2019 wurde die Treuhandprovision auf 2,6 Basispunkte (0,026%) erhöht, zusätzlich wurde die jährliche „flat fee“ auf TEUR 12 pro Treugeber angehoben.“

15. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden am Ende von Punkt „9.2.1.“ auf der Seite 74 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Im Geschäftsjahr 2018 wurde die Wohnbauinvestitionsbank, an der die Hypo Wohnbaubank AG eine 10% Beteiligung hielt (Beteiligungsbuchwert 600,0 TEUR), liquidiert. Daraus resultiert ein Liquidationsverlust von 31,2 TEUR. Nachdem diese Beteiligung über einen Gesellschafterzuschuss von 600,0 TEUR finanziert wurde, wurde die nicht gebundene Kapitalrücklage in gleicher Höhe aufgelöst, um eine Rückzahlung an die Gesellschafter zu ermöglichen.“

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „10.1.“ unter der Überschrift „Kapitalausstattung (in EUR)“ die Tabelle einschließlich der Quellenangabe auf der Seite 75 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„

10.1	2018	30.06.2018	2017	31.12.2016	31.12.2015
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	25.199.910,44	16.736.273,68	25.332.585,61	29.970.760,11	35.365.342,97
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	25.090.043,52	16.705.542,45	25.173.426,35	29.860.365,53	35.268.420,37
nicht garantiert / nicht besichert	109.866,92	30.731,23	159.159,26	110.394,58	96.922,60
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	2.310.428.135,72	2.303.375.335,72	2.470.224.060,98	2.744.327.631,09	2.952.242.459,01
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	2.310.428.135,72	2.303.375.335,72	2.470.224.060,98	2.744.327.631,09	2.952.242.459,01
nicht garantiert / nicht besichert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	6.349.934,63	6.402.320,26	6.385.928,12	6.355.074,69	5.745.074,52
a. Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b. Kapitalrücklage	0,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	0,00
c. Gesetzliche Rücklagen	139.115,00	139.115,00	139.115,00	137.615,00	137.615,00
d. andere Rücklagen	523.609,40	523.609,40	523.609,40	523.609,40	523.609,40

e. Bilanzgewinn/ Bilanzverlust	577.210,23	29.595,86	13.203,72	-16.149,71	-25.649,88
-----------------------------------	------------	-----------	-----------	------------	------------

(Quelle: Einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2015-2018 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2018 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt).“

17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „10.1.“ die Angaben unter der Überschrift „Anrechenbare Eigenmittel“ auf den Seiten 76f des Original-Prospekts bis zur Gänze wie folgt ersetzt:

„Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2018 EUR 5.766.758,17 (Vorjahr: EUR 6.349.846,45). Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2018 (S. 10).

Aus der Gegenüberstellung der operativen Erträge zu den Aufwendungen errechnet sich die Cost income ratio. Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2018 (S. 16).

Nettoverschuldung (in EUR)

	2018	30.06.2018	2017	2016	2015
A. Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B. Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	1.496.552,68	676.019,62	444.018,36	364.083,63	274.482,61
Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.338.311.474,95	2.322.996.044,89	2.498.695.954,26	2.777.489.720,20	2.991.237.277,91
C. Wertpapierbestand	2.402.207,19	2.407.965,48	2.403.832,19	2.402.516,92	1.831.613,56
D. Liquidität (A) + (B) + (C)	2.342.210.234,82	2.326.080.029,99	2.501.543.804,81	2.780.256.320,75	2.993.343.374,08
E. Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
G. Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig)	25.090.043,52	16.705.542,45	25.173.426,35	29.860.365,53	35.268.420,37
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	109.866,92	30.731,23	159.159,26	110.394,58	96.922,60
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	25.199.910,44	16.736.273,68	25.332.585,61	29.970.760,11	35.365.342,97
J: Summe kurzfristiger Verschuldung (I) – (E) – (D)	-2.317.010.324,38	-2.309.343.756,31	-2.476.211.219,20	-2.750.285.560,64	-2.957.978.031,11
K. Nicht kurzfristige Bankanleihen/ Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
L. Begebene Schuldverschreibungen	2.310.428.135,72	2.303.375.335,72	2.470.224.060,98	2.744.327.631,09	2.952.242.459,01
M. Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
N. Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten	2.310.428.135,72	2.303.375.335,72	2.470.224.060,96	2.744.327.631,09	2.952.242.459,01
O. Summe Verschuldung (J) + (N)	-6.582.188,66	-5.968.420,59	-5.987.158,22	-5.957.929,55	-5.735.572,10

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2015 – 2018 und dem Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2018)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten. Die Emittentin erklärt, dass sich seit dem 31.12.2018 keine wesentlichen Veränderungen bei den oben dargestellten Posten ergeben haben.

Die in diesem Punkt 10.1. dargestellten Finanzdaten wurden teilweise gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG), den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie den Bestimmungen des UGB erstellt.“

18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden am Ende von Punkt „10.2.“ folgende Angaben auf der Seite 76 des Original-Prospekts eingefügt:

„Zu Kapitalflussrechnung für das Jahr 2018 sehen Sie bitte Anlage 1 des Anhangs ./3.

Zu Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Jahr 2018 sehen Sie bitte Anlage 2 des Anhangs ./3.“

19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „10.3.“ die Tabelle auf der Seite 77 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2018 (in TEUR)

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	26.857	161.232	65.106	663.177	1.425.909
Forderungen gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.747	160.295	64.604	661.416	1.424.219.
Handelspassiva	0	0	0	0	0
Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.1.“ der erste und der zweite Absatz auf der Seite 88 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und g) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2015-2017) und Anhang 3 (2018) angefügt.“

21. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.3.“ der letzte Satz auf der Seite 88 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und g) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

22. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.4.1.“ (i) der zweite Absatz und (ii) der letzte Satz des dritten Absatzes auf der Seite 89 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

(i)

„Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und g) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

(ii)

„Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2015-2017) und Anhang 3 (2018) angefügt und wurden bei der FMA hinterlegt.“

23. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.5.“ der erste Absatz auf der Seite 89 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Nach der Billigung des Prospekts hat die Emittentin einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 veröffentlicht, dieser wurde am 29.03.2019 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

24. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.7.“ der zweite Satz auf der Seite 90 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 fanden keine Ausschüttungen statt.“

25. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „24.“ (i) der Aufzählungspunkt „b)“ auf der Seite 98 des Original-Prospekts ersetzt und (ii) unter der Überschrift „Weiters können folgende Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) auf der Homepage der Emittentin wie folgt abgerufen werden:“ ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 99 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:

(i)

„die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin zum 31.12.2015, 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018“

(ii)

„g) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2018 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2018_WBB.pdf“

26. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „2.1.“ am Ende des ersten Absatzes auf der Seite 101 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

„Weiters hat die Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., durch Mag. Ernst Schönhuber und Mag. Friedrich O. Hief als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg Bank AG für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

27. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „4.1.“ die Angaben auf der Seite 102 des Original-Prospekts wie folgt geändert:

„1996 wurde der Treugeber in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und agierte unter der Firma „Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft“. Im Jahr 1998 wurde ein deutsches, international tätiges Bankenkonsortium aus Baden-Württemberg Minderheitsaktionär und ist seitdem ein strategischer Partner des Treugebers: Aktuell hält die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (Landesbank Baden-Württemberg und Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank) 23,1268 % der Anteile an der Hypo

Vorarlberg Bank AG. Das Land Vorarlberg hält 76,8732 % der Stimmrechte an der Hypo Vorarlberg Bank AG über die Vorarlberger Landesbank-Holding. Am 1. Oktober 2017 wurde die Firma auf „Hypo Vorarlberg Bank AG“ geändert.

28. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „4.1.5.“ die Angaben auf der Seite 103 des Original-Prospekts

„Am 21. März 2018 hat die FMA in dieser Sache ein Straferkenntnis gegen die Hypo Vorarlberg veröffentlicht, das jedoch noch nicht rechtskräftig ist. Nach Ansicht der Hypo Vorarlberg und ihrer juristischen Vertreter beziehen sich die Vorwürfe auf ungeklärte Rechtsfragen, zu denen es derzeit keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) gibt. Der Vorstand und die juristischen Vertreter der Hypo Vorarlberg halten an der Auffassung fest, dass alle von der Hypo Vorarlberg ausgeführten Transaktionen mit der in diesen Jahren gültigen Rechtslage in Einklang stehen. Die Hypo Vorarlberg hat deshalb eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis eingelegt und glaubt, übereinstimmend mit ihren juristischen Vertretern, dass viele der Vorwürfe im Urteil verworfen werden und letztlich die Strafe stark reduziert wird.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Am 21. März 2018 hat die FMA im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von „Panama Papers“ Anfang April 2016 ein Straferkenntnis gegen die Hypo Vorarlberg veröffentlicht, das jedoch noch nicht rechtskräftig ist. Nach Ansicht der Hypo Vorarlberg und ihrer juristischen Vertreter beziehen sich die Vorwürfe auf ungeklärte Rechtsfragen, zu denen es derzeit keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) gibt. Der Vorstand und die juristischen Vertreter der Hypo Vorarlberg halten an der Auffassung fest, dass alle von der Hypo Vorarlberg ausgeführten Transaktionen mit der in diesen Jahren gültigen Rechtslage in Einklang stehen. Die Hypo Vorarlberg hat deshalb eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis eingelegt und glaubt, übereinstimmend mit ihren juristischen Vertretern, dass viele der Vorwürfe im Urteil verworfen werden und letztlich die Strafe stark reduziert wird. Das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der FMA wurde unterbrochen, da in ähnlichen Verfahren der Verwaltungsgerichtshof angerufen wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat hierzu Anfang April 2019 ein Erkenntnis ausgesprochen, sodass das Verfahren gegen die Hypo Vorarlberg in dieser Sache wieder aufgenommen wurde.“

29. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „7.1.“ der erste und der zweite Absatz auf der Seite 109 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Ergebnis im Geschäftsjahr 2018 lag deutlich unter jenen des Vorjahres – u.a. aufgrund von Umstellungseffekten durch IFRS 9. Vorausschauend erwartet der Vorstand für 2019 und darüber hinaus Konzernergebnisse auf ähnlichem Niveau wie 2018.

Das Zinsgeschäft wird eine stabile Säule der Ertragsentwicklung der Bank sein, dennoch wird der Ergebnisbeitrag aufgrund der anhaltenden Negativ- bzw. Niedrigzinspolitik weiterhin unter Druck bleiben. Das Provisionsergebnis wird ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Ergebnis leisten. Basierend auf der Annahme, dass die Niedrigzinspolitik anhält und das Wirtschaftswachstum weiterhin auf einem hohen – wenn auch nachlassendem – Niveau bleibt, wird weiterhin mit geringen Risikokosten gerechnet. Bei den Sachaufwendungen und auch beim Personalaufwand ist 2019 mit einer leichten Kostenerhöhung zu rechnen.

Grund dafür sind einerseits fehlende Sondereffekte und die Negativzinsen, andererseits steigende Betriebs- und Personalaufwendungen (u.a. durch die Umsetzung neuer Regularien) sowie Kostenbelastungen durch den Einlagen- und den Abwicklungsfonds, aber auch die Kosten für strategische Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalquoten (z.B. EIB/EIF-Garantie). Ende 2017 wurde mit der European Investment Bank bzw. dem European Investment Funds (EIB/EIF-Gruppe) eine Garantievereinbarung für ein von dem Treugeber begebenes Kreditportfolio an kleine und mittlere Unternehmen (KMUs)

und Mid-Caps in Österreich und Deutschland zur Eigenkapitalentlastung abgeschlossen. Mit dieser finanziellen Unterstützung wird der Treugeber seine Kreditvergabe an Privathaushalte und Firmenkunden für energieeffiziente Sanierungen von Gebäuden oder dem Bau von Near-Zero-Energy Gebäuden sowie die Kreditvergabe an KMU und Mid-Caps ausweiten.“

30. Im Abschnitt „IV ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ wird in Punkt „7.2.“ der letzte Absatz auf der Seite 110 des Original-Prospekts ersatzlos gestrichen.

31. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „11.1.“ (i) die Angaben auf der Seite 116 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten geprüften Konzernabschlüsse des Treugebers wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „14. EINSEHBARE DOKUMENTE“ lit a), b) und d) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

und (ii) die Angaben auf der Seite 117 des Original-Prospekts wie folgt:

Geprüfte Konzernzahlen 2018 und 2017 des Treugebers nach Umstellung auf IFRS 9:

in Tsd EUR	31.12.2018	31.12.2017
Bilanzsumme	13.754.610	13.182.250
Forderungen an Kunden (L&R)	9.652.675	9.405.453
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.682.356	5.338.730
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	5.257.582	4.698.952
Eigenmittel gemäß CRR	1.379.763	1.328.358
davon Kernkapital bzw . Tier I	1.179.866	1.093.275
Eigenmittelquote gemäß CRR	17,79%	18,01%
in Tsd EUR	2018	2017
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	167.428	158.185
Provisionsüberschuss	31.914	34.833
Verwaltungsaufwand	-97.734	-96.316
Ergebnis vor Steuern	48.657	94.602
Kennzahlen	2018	2017
Cost-Income-Ratio (CIR)*	61,22%	55,98%
Return on Equity (ROE)**	4,43%	8,60%
Personal	727	737

* Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand, Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Dividendenerträge, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel.

2018: $(97.734+6.773+34.822-3.479)/(167.428+1.397+31.914+17.920+3.242) \times 100 = 61,22\%$
2017: $(96.316+5.802+25.606-2.806)/(158.185+1.075+34.833+29.365-329) \times 100 = 55,98\%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus dem geprüften Konzernabschluss 2018 des Treugebers entnommen. Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

** Berechnung Return on Equity (ROE): Ergebnis vor Steuern abzüglich Ergebnis aus Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr (Bilanzgewinn).

2018: $48.657/(1.102.887-5.000) \times 100 = 4,43\%$
2017: $(94.602-5.123)/(1.055.801-15.000) \times 100 = 8,60\%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus dem geprüften Konzernabschluss 2018 des Treugebers entnommen. Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

„Geprüfte Konzernzahlen 2016 des Treugebers vor Umstellung auf IFRS 9:

in Tsd EUR	31.12.2016
Bilanzsumme	13.324.387
Forderungen an Kunden (L&R)	9.049.998
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.282.097
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.682.267
Eigenmittel gemäß CRR	1.246.529
davon Kernkapital bzw . Tier I	1.005.715
Eigenmittelquote gemäß CRR	16,52%
in Tsd EUR	2016
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	215.545
Provisionsüberschuss	34.027
Handelsergebnis (ohne Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos)	27.998
Verwaltungsaufwand	-97.114
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	151.574
Ergebnis vor Steuern	117.619
Kennzahlen	2016
Cost-Income-Ratio (CIR)*	55,27%
Return on Equity (ROE)**	16,14%
Personal	725

* Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten-HFT.

2016: $(97.114+64.830-36.651)/(167.838+34.027+21.010+3.781+49) \times 100 = 55,27\%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus dem geprüften Konzernabschluss 2016 des Treugebers entnommen. Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

** Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr (Bilanzgewinn).

2016: $151.574/(969.141-30.000) \times 100 = 16,14\%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus dem geprüften Konzernabschluss 2016 des Treugebers entnommen. Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

(Quelle: die Zahlen wurden den geprüften Konzernabschlüssen 2018 und 2016 entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt.)

Zur Kapitalflussrechnung des Treugebers siehe

- den Konzernabschluss zum 31.12.2016 (S. 65) unter https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2016/Geschaeftsbericht-2016_Hypo-Vorarlberg.pdf

- den Konzernabschluss zum 31.12.2017 (S. 51) unter https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2017/Geschaeftsbericht-2017_Hypo-Vorarlberg.pdf .
- den Konzernabschluss zum 31.12.2018 (S. 51) unter <https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2018/Gescha%CC%88ftsbericht-2018-Hypo-Vorarlberg.pdf>

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie den International Financial Reporting Standards erstellt.“

32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ wird in Punkt „14.“ ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 120 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:

- „f) der geprüfte Konzernabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 (im Jahresbericht Seiten 48-147) abrufbar unter <https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2018/Gescha%CC%88ftsbericht-2018-Hypo-Vorarlberg.pdf> “

33. Auf der Seite 187 des Original-Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:

„ANHANG 3: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2018 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT“

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien und der Treugeber mit seinem Sitz in Bregenz, beide in Österreich, sind für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin

Hypo Vorarlberg Bank AG
als Treugeber

**ANHANG 3: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2018 DER
HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der
Geldflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die
Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018

An den
Vorstand der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Brucknerstrasse 8
1040 Wien

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018**

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HWBB“ oder „Bank“) erstellten Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (gemäß Anlagen 1 und 2) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlagen 1 und 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- ▶ Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung des BWG/UGB.
- ▶ Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der betreffenden Jahre
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 08. April 2019



Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018

Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018

Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

CASHFLOW STATEMENT 2018
gemäß Fachgutachten KFS BW2"

Anlage 1

In TEUR	2018	2017	2016
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-36	48	18
Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Investitionsbereiches	11	5	6
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	33	5	-11
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	160.190	278.521	213.363
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen ausgenommen für Ertragsteuern	3	-3	30
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-159.930	-278.737	-213.317
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	271	-161	89
+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten	0	0	0
- Zahlungen für Ertragsteuern	-15	-6	-6
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	256	-167	83
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0		0
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	1.069	300	761
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-24	-1	-2
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-248	-302	-2.004
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit	797	-3	-1.245
+ Einzahlungen von Eigenkapital	0	0	600
- Rückzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
- Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	0	0	0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	600
ZÄHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	1.053	-170	-562
+/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	0	0	0
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	444	614	1.176
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.497	444	614

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2018							
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinnrücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt	
Eigenkapital per 01.01.2018	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	600.000,00	13.203,72	6.385.928,12	
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Auflösung Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	-600.000,00	0,00	-600.000,00	
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	564.006,51	564.006,51	
Eigenkapital per 31.12.2018	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	0,00	577.210,23	6.349.934,63	

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2017							
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinnrücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt	
Eigenkapital per 01.01.2017	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69	
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	29.353,43	29.353,43	
Eigenkapital per 31.12.2017	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	600.000,00	13.203,72	6.385.928,12	

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2016							
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinnrücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt	
Eigenkapital per 01.01.2016	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	0,00	-25.649,88	5.745.074,52	
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	600.000,00	0,00	600.000,00	
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	9.500,17	9.500,17	
Eigenkapital per 31.12.2016	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBGG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftraggebers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.


(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Signaturwert	NQObMwwczvLWqNSi9EJG+oI1w7cjp2Vv49vnXuNKRAz3cCoMLERwf2AcimDLxcCZsza9TCRX+m5a8pemNEZ3WVZ30W4uYHmi4zs9qGf/7IlJ5yLhFjxTpR+idRGMz24KlHu7oGiyoQkEaciqObUvxbNVXhLJxN60S7OJeqOyveFNpUGMqIfCHiG40B+JG/2tZZ/LGIsupS9u87pFjFnhooou/v/GIzxrSNNZwP/MwaEf72FaobWnknLk1jY9eafvUQcpp11ViMfvxT9cygQNF2QaEhuP67kIv8IcaS87XGsLuGYo9bn7kgoYEgGSnK0H7xnXUrdowxTtmIE1BeQx8GA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-07T11:10:29Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	